



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
205-01/1105/597-2013  
BETREFF

DATUM  
19.02.2013

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG  
FAX +43 662 8042 4167  
gewerbe@salzburg.gv.at  
Mag.Dr. Michael Höllbacher  
TEL +43 662 8042 4377

Amt der Salzburger Landesregierung  
Zahl: 205-01/1105/597-2013

## EDIKT

### Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren

Gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2012/77 (UVP-G 2000) sowie §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 1991/51 idF BGBl I 2011/100 (AVG) wird kundgemacht:

#### 1. Gegenstand des Antrages

Die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. & Co KG (hinsichtlich des Gesamtvorhabens) und die Salzburg Netz GmbH (als Mit Antragstellerin hinsichtlich des Vorhabensteils Verkabelung der 30 kV Freileitung), beide vertreten durch die NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 28.09.2012 (aktualisiert durch Eingaben vom 20.12.2012 und 15.02.2013) bei der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „**Golfplatz Anif**“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 unter Mit anwendung aller berührten materiengesetzlichen Bewilligungstatbeständen gestellt. Die gegenständliche Golfanlage ist ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000. Über den Genehmigungsantrag ist von der Salzburger Landesregierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 (im vereinfachten Verfahren) durchzuführen und be-

scheidmäßig abzusprechen. Hiermit werden der Antrag und das Vorhaben samt Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) kundgemacht.

## **2. Wesentliche Beschreibung des Vorhabens**

Die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. & Co KG beabsichtigt im Gemeindegebiet von Anif im Bereich östlich des Parks von Schloss Anif die Errichtung und den Betrieb eines 18-Loch-Golfplatzes samt Driving Range. Die Anlage umfasst

- 18 Spielbahnen mit einer Gesamtlänge von ca. 6.000 m,
- eine Driving Range mit Chipping-Areal,
- einige Puttinggreens,
- eine Beregnungsanlage mit Speicherteich und Landschaftsteich
- ein Clubhaus mit Sanitarräumen, Büro, Restaurant und Parkplatz für max. 120 PKW samt Zufahrt,
- einen Betriebshof für Materialien und Geräte zur Wartung des Golfplatzes.

Der geplante Golfplatz umfasst inklusive Driving Range eine Gesamtfläche von ca. 70 ha, die eigentlichen Golfanlagen (Abschläge, Fairways, Semi-Rough, Greens, Bunker, Driving Range) umfassen ca. 27 ha. Das Clubhaus ist am Süd-Ostende der Lindenallee auf Höhe des Schlosses Anif auf einem Bauplatz von ca. 2.240 m<sup>2</sup> geplant. Von hier aus führen 18 Spielbahnen überwiegend über die offenen, derzeit landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzten Flächen, zum Teil durch Wald. Die Route verläuft vom Clubhaus Richtung Süden zur sog. Kaiserwiese, über den Anifer Alterbach und anschließend westlich des Walknerhofweges Richtung Norden, um in einer Schleife südöstlich der Alpenstraße durch den Wald bis südlich des Walknerhofes und wieder gegen Norden zum Clubhaus zu führen.

Als integraler Bestandteil des Gesamtvorhabens ist außerdem ein Bündel an projektsimmanenten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung bzw. zum Ausgleich etwaiger nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens anzusehen.

Vom Vorhaben betroffen sind zumindest Teilflächen folgender Grundstücke der KG Anif: GN 124/2, 124/4, 134/7, 137, 139/1, 140/1, 140/2, 142, 154, 163/1, 164/1, 164/2, 165, 166, 201/2, 209/1, 212, 242, 243, 244/2, 245, 274, 275, 287, 1037/1, 1037/171, 1104/1, 1129/7, 1193/1, 1193/21, 1193/22, 1219, 1220, 1221, 1222.

Außerhalb des engeren Projektgebietes sind auf Teilflächen folgender Grundstücke Ersatzaufforstungen geplant: GN 563, 599/1, 1080, jeweils KG Anif, sowie GN 483, 666/1, 495/2, 496/4, 545/1, 644/1, jeweils KG Morzg.

Zu den Einzelheiten des Vorhabens wird auf das beiliegende Einreichprojekt und die Fachgutachten (UVE) verwiesen.

### 3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung, liegen von **25.02.2013 bis einschließlich 08.04.2013** an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeinde Anif, Aniferstraße 10, 5081 Anif, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr und Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr)
- Bürgerservice Stadt Salzburg, Schloss Mirabell, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:00 Uhr und Freitag: 7:30 Uhr – 13:00 Uhr)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Michael Pacher Str. 36, 5020 Salzburg, Zimmer 4097, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Die Beteiligten können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Darüber hinaus sind die genannten Unterlagen samt Zeitplan im Internet unter <http://www.salzburg.gv.at/kundmachung> bereit gestellt.

### 4. Hinweise

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist (**25.02.2013 bis einschließlich 08.04.2013**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben.

#### Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000:

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000:

Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist **(25.02.2013 bis einschließlich 08.04.2013)** schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 44b AVG hat die Kundmachung des Antrages durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der Einwendungs- bzw Auflagefrist **(25.02.2013 bis einschließlich 08.04.2013)** bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, dh diese Frist ist auch gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist der Post zur Beförderung übergeben wurde.

Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die genannten Stellungnahmen und Einwendungen sind bis spätestens **08.04.2013** bei der UVP-Behörde (Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Referat 5/05 – Betriebsanlagen, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

## **5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen**

Gemäß § 44a Abs 2 Z 4 AVG 1991 hat die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt auch zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung ebenfalls durch Edikt wahrgenommen werden können.

Für die Salzburger Landesregierung:  
Mag.Dr. Michael Höllbacher